

**Vermessungsgesetz  
des Landes Baden-Württemberg  
vom 4. Juli 1960**

**Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt: Abmarkung und Vermessung der Flurstücke .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Abmarkung .....	2
§ 2 Vermessungszeichen und Grenzzeichen .....	2
§ 3 Behebung von Abmarkungsmängeln .....	2
§ 4 Katastervermessung .....	2
§ 5 Erbbauberechtigte und andere Berechtigte.....	3
<b>Zweiter Abschnitt: Liegenschaftskataster .....</b>	<b>3</b>
§ 5 a Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters.....	3
§ 5 b Datenerhebung .....	4
§ 5 c Datenübermittlung .....	4
<b>Dritter Abschnitt: Vermessungsaufgaben und Zuständigkeit .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Vermessungsaufgaben .....	4
§ 7 Vermessungsbehörden .....	5
§ 8 Zusammenwirken mit sonstigen Behörden .....	5
§ 9 Übertragung von Vermessungsaufgaben an Gemeinden .....	5
§ 10 Befugnisse sonstiger Behörden .....	5
§ 11 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure .....	6
§ 11 a Disziplinarrecht.....	6
§ 11 b Disziplinargerichte .....	7
<b>Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften.....</b>	<b>7</b>
§ 12 Mithilfe der Gemeinden .....	7
§ 13 Zuziehung der Grundstückseigentümer .....	8
§ 14 Betreten der Flurstücke .....	8
§ 15 Einsicht in das Liegenschaftskataster (aufgehoben).....	8
§ 16 Erlaubnisvorbehalt .....	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	8
<b>Fünfter Abschnitt: Gebühren und Kosten.....</b>	<b>8</b>
§ 18 Vermessungsgebühren .....	8
§ 19 Vorschriften für die Gemeinden .....	9
<b>Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften.....</b>	<b>9</b>
§ 20 Überleitungsvorschriften.....	9
§ 21 Durchführungsvorschriften .....	9
§ 22 Änderung des Gesetzes über die Ernennung und Entlassung der Richter und Beamten des Landes.....	10
§ 23 Änderung des württ. Polizeistrafgesetzes und des württ. Forstpolizeigesetzes .....	10
§ 24 Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	10
§ 25 Inkrafttreten .....	12

## **Erster Abschnitt: Abmarkung und Vermessung der Flurstücke**

### **§ 1 Abmarkung**

- (1) Die Grenzen der Flurstücke müssen mit festen Grenzzeichen gekennzeichnet (abgemarkt) und im Liegenschaftskataster festgelegt sein.
- (2) Stimmt die Abmarkung einer Flurstücksgrenze mit deren Festlegung im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, daß durch die Grenzzeichen die richtige Grenze gekennzeichnet ist.
- (3) Flurstücksgrenzen, die am oder im Bett von Gewässern verlaufen und die nach wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen der Gewässer folgen, werden nicht abgemarkt; wasserrechtliche Vorschriften, die die örtliche Bezeichnung der Uferlinien vorsehen, bleiben unberührt.
- (4) Grenzen zwischen dem Gemeingebrauch dienenden Flurstücken können ganz oder teilweise unabgemarkt bleiben.

### **§ 2 Vermessungszeichen und Grenzzeichen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet,
  1. Vermessungszeichen (Marken für Vermessungspunkte im Boden und an Bauwerken) und Grenzzeichen ohne Entschädigung zu dulden,
  2. die oberirdisch angebrachten Vermessungszeichen und die Grenzzeichen erkennbar zu halten,
  3. im Wald den Verlauf der Flurstücksgrenzen von Bäumen und soweit notwendig von Buschwerk frei zu halten und
  4. anzuzeigen, wenn Grenzzeichen fehlen, nicht mehr erkennbar gehalten werden können, sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden oder schadhaft geworden sind (Abmarkungsmängel).
- (2) Wer Maßnahmen ergreifen will, durch die Vermessungszeichen oder Grenzzeichen gefährdet werden können, ist verpflichtet, rechtzeitig deren Sicherung zu beantragen.
- (3) Für die Entgegennahme der Anzeige nach Abs. 1 Nr. 4 und des Antrags nach Abs. 2 sind das Bürgermeisteramt und das staatliche Vermessungsamt zuständig.

### **§ 3 Behebung von Abmarkungsmängeln**

- (1) Die Vermessungsbehörden können Abmarkungsmängel auch von Amts wegen beheben und zur Feststellung von Mängeln eine Nachschau der Abmarkung auf dem ganzen Gemeindegebiet oder auf Gemeindegebietsteilen vornehmen:
- (2) Bei der Behebung von Abmarkungsmängeln sind die Grenzen der Flurstücke so festzustellen und abzumarken, wie sie im Liegenschaftskataster festgelegt sind.
- (3) Lassen sich die Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster nicht feststellen, so sind die von den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarten oder die durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzten Grenzen abzumarken und im Liegenschaftskataster festzulegen.

### **§ 4 Katastervermessung**

- (1) Neue Flurstücksgrenzen müssen abgemarkt und zur Festlegung im Liegenschaftskataster vermessen werden; Änderungen der Abmarkung, von Flurstücksgrenzen

zen und der Nutzungsarten von Flurstücken sind für das Liegenschaftskataster aufzunehmen (Katasterfortführungsvermessung).

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zum Zweck der Katasterfortführungsvermessung beim Bürgermeisteramt oder staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen,

1. wenn ein Bauwerk errichtet, in seiner Grundfläche oder wesentlichen Zweckbestimmung verändert oder abgebrochen worden ist,
2. wenn Nutzungsarten eines Flurstücks sonst wesentlich und nachhaltig geändert worden sind oder
3. wenn sich eine Flurstücksgrenze, die am oder im Bett eines Gewässers verläuft, nach wasserrechtlichen Vorschriften wesentlich geändert hat.

(3) Ist eine beabsichtigte Rechtsänderung nicht innerhalb einer von der Vermessungsbehörde (§ 7) festgesetzten angemessenen Frist im Grundbuch eingetragen worden, so wird die zu diesem Zweck vorgenommene Katasterfortführungsvermessung soweit erforderlich aufgehoben.

(4) Wenn die bisherige Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster den Anforderungen nicht mehr genügt, kann das Wirtschaftsministerium nach Anhören der Gemeinde die Neuvermessung der Flurstücksgrenzen auf dem ganzen Gemeindegebiet oder auf Gemeindegebietsteilen anordnen; das gleiche gilt, wenn das Liegenschaftskataster ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen ist (Katasterneuvermessung).

## **§ 5 Erbbauberechtigte und andere Berechtigte**

(1) Dem Erbbauberechtigten obliegen für den Teil des Grundstücks, auf den sich das Erbbaurecht erstreckt, die Pflichten des Grundstückseigentümers nach diesem Gesetz.

(2) Ist ein anderer als der Grundstückseigentümer im Besitz eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils, so obliegen ihm für dieses Grundstück oder diesen Grundstücksteil die Pflichten nach § 2 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 neben dem Grundstückseigentümer.

## **Zweiter Abschnitt: Liegenschaftskataster**

### **§ 5 a Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters**

(1) Das Liegenschaftskataster weist alle Flurstücke im Land und ihre Entwicklung nach. Es beschreibt die Bodenflächen, dient der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist Grundlage für weitere raumbezogene Informationssysteme. Es berücksichtigt Bedürfnisse von Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft.

(2) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

(3) Im Liegenschaftskataster dürfen die Vermessungsbehörden für Zwecke nach den Absätzen 1 und 2 speichern:

1. Daten über die Flurstücke und Gebäude sowie Hinweise auf Eigenschaften der Flurstücke und Gebäude, die von anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen verarbeitet werden (Sachdaten) und
2. bei gebuchten Grundstücken die Namen der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, Eigentumsanteile und Eigentumsart sowie weitere Angaben der Er-

sten Abteilung des Grundbuchs, bei ungebuchten Grundstücken die entsprechenden Angaben.

### **§ 5 b Datenerhebung**

Sachdaten dürfen von den Vermessungsbehörden, den Behörden nach § 10 und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren unmittelbar erhoben werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen dazu erforderliche Angaben zu machen. Daten nach § 5 a Abs. 3, für deren Verarbeitung andere öffentliche Stellen zuständig sind, werden regelmäßig bei diesen Stellen erhoben.

### **§ 5 c Datenübermittlung**

(1) Den Gemeinden dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt werden. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters innerhalb der Gemeindeverwaltung weitergegeben werden.

(2) Sonstigen öffentlichen Stellen dürfen die Sachdaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die übrigen Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe des § 13 des Landesdatenschutzgesetzes übermittelt werden. Für die Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters für wissenschaftliche Zwecke an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs gilt § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) An Stellen oder Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vorliegen oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Übermittlung überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses ist insbesondere auszugehen, wenn im Auftrag eines Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder einer Gemeinde Vermessungsleistungen zu erbringen sind.

(4) Über die Daten hinaus, deren Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 zulässig ist, dürfen auch andere mit diesen verbundene personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn dies einer zweckmäßigen Abgrenzung dient oder wenn die Trennung der verbundenen Daten von den zu übermittelnden personenbezogenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen:

(5) Die Daten des Liegenschaftskatasters dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

## **Dritter Abschnitt: Vermessungsaufgaben und Zuständigkeit**

### **§ 6 Vermessungsaufgaben**

Vermessungsaufgaben sind insbesondere

1. die Erhaltung und Erneuerung der geodätischen Grundlagen der Landesvermessung (Dreiecksnetze und Höhennetze),
2. die topographische Landesaufnahme,
3. die Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Kartenwerke,
4. die Erneuerung von Katasterkarten,
5. das Feststellen und Abmarken der Landesgrenze,
6. die Katasterneuvermessung,

7. das Feststellen und Abmarken der Flurstücksgrenzen und der Gemeindegrenzen sowie die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen und Grenzzeichen,
8. die Katasterfortführungsvermessung,
9. die Führung des Liegenschaftskatasters einschließlich der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster sowie
10. die Überwachung der Vermessungszeichen und die Erfassung topographischer Änderungen.

### **§ 7 Vermessungsbehörden**

- (1) Die Vermessungsaufgaben werden von den Vermessungsbehörden wahrgenommen.
- (2) Vermessungsbehörden sind das Landesvermessungsamt und die staatlichen Vermessungsämter. Das Landesvermessungsamt ist Landesoberbehörde, die staatlichen Vermessungsämter sind dem Landesvermessungsamt nachgeordnete untere Sonderbehörden.
- (3) Außenstellen des Landesvermessungsamtes können bei den Regierungspräsidien errichtet werden.
- (4) Die staatlichen Vermessungsämter sind sachlich zuständig, soweit nicht das Wirtschaftsministerium Vermessungsaufgaben dem Landesvermessungsamt vorbehält.

### **§ 8 Zusammenwirken mit sonstigen Behörden**

- (1) Das Wirtschaftsministerium erläßt Richtlinien über das Zusammenwirken der Vermessungsbehörden mit den zum Aufgabenbereich des Regierungspräsidiums gehörenden Behörden.
- (2) Das Regierungspräsidium hat für das Zusammenwirken der in Abs. 1 genannten Behörden Sorge zu tragen. Es ist über Vorgänge und beabsichtigte Maßnahmen, die für den Regierungsbezirk von allgemeiner Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 9 Übertragung von Vermessungsaufgaben an Gemeinden**

- (1) Das Wirtschaftsministerium kann einer Gemeinde auf Antrag die Aufgaben des staatlichen Vermessungsamts nach § 6 Nr. 6 bis 10 a1s Pflichtaufgaben nach Weisung zur Erledigung durch eine städtische Vermessungsdienststelle übertragen. Das Wirtschaftsministerium muß die Übertragung auf Antrag einer Gemeinde mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Rechnungsjahres aufheben.
- (2) Der Leiter der Dienststelle (Abs. 1) muß die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung oder im Wege des Aufstiegs erworben haben und mindestens zwei Jahre bei einem staatlichen Vermessungsamt oder einer städtischen Vermessungsdienststelle in Baden-Württemberg tätig gewesen sein.
- (3) Soweit Gemeinden Aufgaben des staatlichen Vermessungsamts wahrnehmen, gelten sie als Vermessungsbehörden. Sie unterstehen der Fachaufsicht und insoweit der unbeschränkten Weisungsrecht des Landesvermessungsamts.

### **§ 10 Befugnisse sonstiger Behörden**

- (1) Die für den Vermessungsdienst zuständigen Stellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind zu Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 befugt, soweit diese unmittelbar mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenhängen.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zulassen, daß Landesbehörden Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 vornehmen, soweit diese unmittelbar mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenhängen.

(3) Die mit der Leitung von Arbeitewnach § 6 Nr. 7 und 8 beauftragten Bediensteten müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der ~Laufbahnprüfung oder im Wege des Aufstiegs erworben haben und mindestens zwei Jahre mit Katastervermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt gewesen sein.

### **§ 11 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

(1) Das Wirtschaftsministerium kann zu Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 in Bezirken von einem oder mehreren staatlichen Vermessungsämtern oder städtischen Vermessungsdienststellen freiberuflich tätige Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes bestellen, wenn eine solche Bestellung im öffentlichen Interesse geboten ist. Es dürfen nur Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes bestellt werden, die die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach mindestens zwei Jahre mit Katastervermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt gewesen sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und eine nachfolgende Beschäftigung mit Katastervermessungen in Baden-Württemberg von mindestens sechs Jahren nachgewiesen wird.

(2) Die nach Abs. 1 bestellten Vermessungsingenieure haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Vermessungsbehörden an der Erhaltung und Fortführung der Landesvermessung mitzuwirken. Sie sind insoweit an die für die Vermessungsbehörden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden und der Aufsicht durch das Landesvermessungsamt unterstellt. Sie führen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen ein Amtssiegel mit dem kleinen Landeswappen..

(4) Das Landesvermessungsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einzelne Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 außerhalb seines Amtsbezirks vornimmt.

(5) bis (7) (aufgehoben)

### **§ 11 a Disziplinarrecht**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte sind entsprechend anzuwenden. Ergänzend wird bestimmt:

1. Als Disziplinarmaßnahmen sind abweichend von § 5 der Landesdisziplinarordnung nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Amt zulässig. Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung des Landesvermessungsamts verhängt werden.
2. § 7 der Landesdisziplinarordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Geldbuße das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aus Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes nicht übersteigen darf. Das Bruttoeinkommen kann erforderlichenfalls geschätzt werden. Die Geldbuße darf höchstens 20.000 DM betragen. In jedem Fall soll sie jedoch den wirtschaftlichen Vorteil, den der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus dem Dienstvergehen gezogen hat, übersteigen. Zu diesem Zweck kann eine höhere Geldbuße verhängt werden, als sie nach Satz 1 oder 3 zulässig wäre.

3. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Landesdisziplinarordnung findet keine Anwendung. § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landesdisziplinarordnung gilt für die Ernennung zum Beamten und die Wiederbestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.
4. § 14 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung gilt mit der Maßgabe, daß eine Geldbuße von mehr als der Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens nach Nummer 2 auch noch nach Ablauf der dort genannten Frist von drei Jahren verhängt werden darf, wenn seit dem Dienstvergehen noch keine fünf Jahre verstrichen sind.
5. Die in der Landesdisziplinarordnung dem Vorgesetzten, dem Dienstvorgesetzten, dem unmittelbaren und dem nachgeordneten Dienstvorgesetzten, der nachgeordneten Dienstbehörde und der Einleitungsbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nimmt das Landesvermessungsamt wahr. Das Wirtschaftsministerium hat die Aufgaben und Befugnisse, die jedem Dienstvorgesetzten, dem höheren oder nächsthöheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind.

### **§ 11 b Disziplinargerichte**

- (1) Als Disziplinargerichte für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind die Disziplinargerichte für Landesbeamte zuständig mit der Maßgabe, daß
  1. an die Stelle des Beamtenbeisitzers, der der Laufbahngruppe und dem Verwaltungszweig des Beamten angehören soll, gegen den sich das Verfahren richtet, ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tritt,
  2. dem Disziplinarsenat als zweiter Beamtenbeisitzer ein Beamter der staatlichen Vermessungsverwaltung angehören soll.
- (2) Die Berufsverbände der Vermessungsingenieure im Lande können für die nach Absatz 1 zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen. Im übrigen gilt § 45 der Landesdisziplinarordnung.

## **Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften**

### **§ 12 Mithilfe der Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Durchführung der in § 6 genannten Abmarkungsarbeiten und Vermessungsarbeiten
  1. für die zur Verwendung als Grenzzeichen und Vermessungszeichen vorgesehene Steine und sonstigen Marken unentgeltlich geeignete Lagerplätze zur Verfügung zu stellen,
  2. Mängel an Vermessungszeichen und an Grenzzeichen sowie Änderungen von Nutzungsarten, die ihnen bekannt werden, dem zuständigen staatlichen Vermessungsamt mitzuteilen und
  3. bei einer Nachschau der Abmarkung orts- und feldkundige Gemeindebürger als Auskunftspersonen zu entsenden.
- (2) Die Gemeinden können orts- und feldkundige Vertrauenspersonen zum Abmarken und Vermessen der Flurstücke entsenden.
- (3) Bei Flurstücken, die zu keinem Gemeindegebiet gehören (gemeindefreie Flurstücke), obliegen die Pflichten nach Abs. 1 Nr. 1 den Grundstückseigentümern.

### **§ 13 Zuziehung der Grundstückseigentümer**

(1) Das Abmarken und Vermessen von Flurstücksgrenzen soll den beteiligten Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten mit der, Aufforderung angekündigt werden, den Arbeiten beizuwohnen. Sind die Arbeiten ohne diese Aufforderung durchgeführt worden, so sind die Beteiligten nachträglich zu unterrichten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Zuziehung von Vertretern der beteiligten Gemeinden beim Abmarken und Vermessen von Gemeindegrenzen.

### **§ 14 Betreten der Flurstücke**

Die mit der Durchführung der in § 6 genannten Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten beauftragten Personen sind befugt, Flurstücke zu betreten sowie die zur Vor- nahme der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. '

### **§ 15 Einsicht in das Liegenschaftskataster (aufgehoben)**

### **§ 16 Erlaubnisvorbehalt**

Die topographischen Kartenwerke, die Ergebnisse der Grundlagenvermessung und die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme dürfen nur von den Vermes- sungsbehörden oder mit deren Erlaubnis vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Vermessungszeichen oder Grenzzeichen unkenntlich macht, beschädigt oder entfernt und nicht unverzüglich die Behebung des Schadens beantragt,
2. unbefugt Grenzen feststellt,
3. unbefugt Steine oder andere Merkmale im Boden oder an Bauwerken mit der Ab- sicht anbringt, Vermessungszeichen oder Grenzzeichen vorzutäuschen,
4. Daten des Liegenschaftskatasters unbefugt vervielfältigt, übermittelt oder abrufft oder die topographischen Karten- werke, die Ergebnisse der Grundlagenvermes- sung oder die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme unbefugt ver- vielfältigt; umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt;
5. die Ausübung der Befugnisse nach § 14 hindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, Nr. 1 bis 4 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ord- nungswidrigkeiten ist das Landesverme'ssungsamt Baden-Württemberg.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und des Versuchs einer Ordnungswid- rigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in einem Jahr.

## **Fünfter Abschnitt: Gebühren und Kosten**

### **§ 18 Vermessungsgebühren**

Für die Verpflichtung zur Leistung von Vermessungsgebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Vermessungsämter maßgebenden



Vorschriften auch dann, wenn Vermessungsaufgaben von einer Gemeinde wahrgenommen werden.

### **§ 19 Vorschriften für die Gemeinden**

Die Gemeinden tragen die Gebühren und Kosten für das Abmarken der Gemeindegrenzen. § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) bleibt unberührt.

## **Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften**

### **§ 20 Überleitungsvorschriften**

(1) Die Gemeinden, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 6 Nr. 6 bis 10 genannten Aufgaben des staatlichen Vermessungsamts überlassen oder übertragen worden sind oder die ermächtigt worden sind, die Aufgaben durch einen von ihnen angestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen, besorgen diese Aufgaben durch eine städtische, Vermessungsdienststelle als Pflichtaufgaben nach Weisung. Im übrigen gelten § 9 Abs. 1 Satz 2 sowie die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die auf Grund der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach § 11 Abs. 1 bestellt. Sie sind Träger eines öffentlichen Amtes in ihren bisherigen Zulassungsbezirken. § 11 Abs. 2 bis 4 und §§ 11 a und 11 b gelten entsprechend.

### **§ 21 Durchführungsvorschriften**

(1) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren beim Abmarken der Flurstücksgrenzen und der Gemeindegrenzen, die Übereinstimmung der Abmarkung mit dem Liegenschaftskataster, die Grenzzeichen und das zeitweilige Aussetzen der Abmarkung,
2. die Bestellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure einschließlich der Auswahl unter mehreren Bewerbern, die Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Vergütung für ihre Tätigkeit; die Vergütung muß sich nach den für Amtshandlungen der staatlichen Vermessungsbehörden festgesetzten Gebühren bemessen, eine höhere Vergütung kann vereinbart werden,
3. die Einwilligung, Daten des Liegenschaftskatasters für andere Zwecke als für diejenigen, für die sie übermittelt worden sind, zu verwenden und die Erlaubnis, die topographischen Kartenwerke, die Ergebnisse der Grundlagenvermessung und die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme zu vervielfältigen; umzuarbeiten, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben,
4. den Inhalt des Liegenschaftskatasters im einzelnen, seine Grundlagen und Bestandteile sowie die Fortführung und Erneuerung, '
5. die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz und
6. die regelmäßige Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters an öffentliche Stellen und die Einrichtung automatisierter Verfahren zum Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters durch öffentliche Stellen; die Vorschriften müssen insbesondere Festlegungen treffen über den Zweck der regelmäßigen Datenübermittlung oder des Abrufs, die Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten; darüber hinaus bei der regelmäßigen Datenübermittlung über den Anlaß der

Übermittlung und bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren über die Abrufkontrolle.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Wirtschaftsministerium.

### **§ 22 Änderung des Gesetzes über die Ernennung und Entlassung der Richter und Beamten des Landes**

Das Gesetz über die Ernennung und Entlassung der Richter und Beamten des Landes vom 22. Februar 1954 (Ges.Bl. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1958 (Ges.Bl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 1 sind hinter den Worten „den Forstdirektionen“ ein Komma und die Worte „dem Landesvermessungsamt“ einzufügen.
2. In § 3 Ziffer 4 sind die Worte „dem Landesvermessungsamt und“ zu streichen.

### **§ 23 Änderung des württ. Polizeistrafgesetzes und des württ. Forstpolizeigesetzes**

(1) Das württ. Gesetz betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 Abs. 1 Ziffer 4 werden die Worte „Landes oder Ortsvermessungssignale“ gestrichen.
2. In Artikel 33 werden Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 gestrichen.
3. In Artikel 35 Nr. 4 werden die Worte „oder Vermessung“ gestrichen.

(2) Artikel 26 Ziffer 2 des württ. Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg.Bl. S. 317) wird gestrichen.

### **§ 24 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich innerhalb des Landes Baden-Württemberg aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. das bad. Gesetz über die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke, sowie die Vermessungswerke und Lagerbücher (Vermessungsgesetz) vom 9. Juni 1932 (GVBl. S. 211) und die Vollzugsverordnung hierzu vom 27. September 1932 (GVBl. S. 215) mit den Änderungen vom 7. März 1933 (GVBl. S. 42), 15. Mai 1936 (GVBl. S. 63), 21. Januar 1952 (Württ.-bad. Reg.Bl. S. 7) und 15. Februar 1956 (Ges.Bl. S. 34),
2. die bad. Verordnung über die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellter Feldmesser vom 27. September 1932 (GVBl. S. 252),
3. die württ. Verordnung betreffend die Abstellung der allgemeinen Markungsumgänge vom 3. November 1841 (Reg.Bl. S. 529),
4. die Verfügung der württ. Ministerien der Justiz und des Innern betreffend die Bestellung und Verpflichtung der Untergänger und die Aufsicht über dieselben vom 24. Juni 1869 (Reg.Bl. S. 213),
5. die Verfügung der württ. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. September 1899 (Reg.Bl. S. 667) mit den Änderungen vom 9. Februar 1909 (Reg.Bl. S. 26), 18. April 1917 (Reg.Bl. S. 17), 6. November 1919 (Reg.Bl. S. 347), 4. Juni 1920 (Reg.Bl. S. 370), 17. Februar 1921 (Reg.Bl. S. 117), 15. April 1926

- (Reg.Bl. S. 99), 21. September 1926 (Reg.Bl. S. 227), 20. März 1929 (Reg.Bl. S. 120), 8. August 1931 (Reg.Bl. S. 357), 7. August 1935 (Reg.Bl.S. 185), 18. November 1941 (Reg.Bl.S. 101), und 22. Dezember 1941 (Reg.Bl. 1942 S. 2),
6. die württ. Gebührenordnung für das Vermessungswesen(GOV) vom 25. Juni 1935 (Reg.Bl. S. 122) mit der Änderung durch § 3 der Verordnung des Staatsministeriums über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 10. Oktober 1936 (Reg.Bl. S. 115) und den Vollzugsverordnungen hierzu vom 22. November 1935 (Reg.Bl. S. 195) und 3. November 1937 (Reg.Bl. S. 103),
  7. die Verordnung des Staatsministeriums über die Neuordnung des Vermessungswesens in Württemberg vom 10. Oktober 1936 (Reg.Bl. S. 115),
  8. das württ. Gesetz zur Übernahme des körperschaftlichen Messungsdienstes auf das Land vom 31. Juli 1937 (Reg.Bl. S. 74),
  9. die Verordnung der Fürstliche Landesregierung zu Hohenzollern-Sigmaringen die Vervollständigung der Abmarkung zum Behufe der Detailvermessung betreffend vom 27. Juli 1842 (VOuAnzBl. für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen S. 321) ,
  10. das Gesetz betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Sigmaringen S. 109),
  11. die Verordnung des preuß. Finanzministers betreffend die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten, sowie der Besitz- und Steuerhefte in den Hohenzollernschen Landen vom 6. Oktober 1865 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Sigmaringen S. 199) mit den Zusatzbestimmungen hierzu vom 22. Oktober 1874 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Sigmaringen S. 215),
  12. die hohenz. Polizeiverordnung zur Sicherung der wegen Erhaltung der Grenzmarken getroffenen Anordnungen vom 21. Oktober 1865 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Sigmaringen S. 209),
  13. die hohenz. Polizeiverordnung betreffend die Erhaltung der Marken an den Eigentumsgrenzen vom 28. April 1890 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Sigmaringen S. 100),
  14. das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens Vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534),
  15. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Vermessungswesens in Württemberg vom 9. September, 1937 (RGBl. I S. 969),
  16. die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40),
  17. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 277) mit der Änderung durch § 21 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282),
  18. die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster und Vermessungswesens vom 30. September 1944 ' (RGBl. I S. 273) und die Durchführungsverordnung hierzu vom 1. Oktober 1944 (RGBl. I S. 274) sowie
  19. die Verordnung der vorläufigen Regierung des Landes BadenWürttemberg über das Landesvermessungsamt vom 9. Februar 1953 (Ges.Bl. S. 9).

**§ 25 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft, mit Ausnahme des § 21, der mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt, und mit Ausnahme des § 11 Abs. 5 bis 7, der gleichzeitig mit der Landesdisziplinarordnung in Kraft tritt.